

**Stadt Weißenfels**

**08.03.2022**

Fachbereich III

**Beantwortung der Anfrage**

öffentlich

AF 048/2022/1

der Einwohnerin Frau Nicole Reppin  
(schriftliche Anfrage)

am 27.01.2022 im Stadtrat

✓ Bestätigung Rechts- und Vergabeamt

Siehe Anlage.

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,

sehr geehrte Frau Reppin,

anbei die Stellungnahme des Fachbereichs III zu den von Ihnen im Rahmen der Bürgerfragestunde der Stadtratssitzung am 27.01.2022 gestellten Fragen (Antworten blau markiert).

Mit freundlichen Grüßen

Bischoff  
Fachbereichsleiter III

**Anlage**

## Anlage

Nicole Reppin

██████████g ████████, 06667 Weißenfels

E-Mail: ████████████████████e

BUND – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.

Ortsgruppe Weißenfels und  
Kreisverband Burgenlandkreis

### **Bürgerfragestunde im Rahmen der Stadtratssitzung am 27.01.2022**

Per E-Mail: stadtrat@weissenfels.de

Weißenfels, 27.01.2022

Aufgrund beruflicher und organisatorischer Probleme ist es uns bzw. dem BUND Sachsen-Anhalt/Ortsgruppe Weißenfels leider sehr wahrscheinlich nicht möglich, physisch an der o. g. Sitzung teilzunehmen. Die Fragen insbesondere zum Themenschwerpunkt „Landschaftsachse Nord-Ost Lärmschutzwand Röntgenweg“ werden deshalb schriftlich per E-Mail übersandt. Damit verbunden steht die Notwendigkeit und Bitte, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen bzw. zu den nachgeordneten Punkten einen ergebnisoffenen und fachlichen Diskurs unter Beachtung und Einbeziehung der Interessen von Anwohner:Innen zu führen.

Eine Antwort zu den nachfolgenden Fragen wird zudem erbeten.

#### **Verkehrsführung**

Aus den durch die Stadt veröffentlichten Unterlagen geht nicht hervor, welche Auswirkung die geplante Sackgasse Am Röntgenweg für den Verkehrsfluss haben wird.

1. Wurden Erhebungen diesbezüglich von Seiten der Auftraggeberin durchgeführt? Wie viele Fahrzeuge nutzen den Röntgenweg täglich als Durchfahrt?

*Eine Verkehrserhebung des fließenden Kfz-Verkehrs für den Röntgenweg und den Robert-Koch-Weg wird derzeit vorbereitet. Um vergleichbare Werte zu erhalten, ist eine Erhebung nur im Zeitfenster zwischen März und Oktober möglich.*

2. Zunehmend wird auch die benachbarte Spielstraße „Robert-Koch-Weg“ für etwaige Durchfahrten, oft leider mit viel zu hoher Geschwindigkeit genutzt. Gibt es Verkehrsmodelle die zeigen, wie sich die geplante Verkehrsführung Am Röntgenweg auf den Robert-Koch-Weg und/oder die Burgwerbener Straße

auswirken wird? Wurden überhaupt mögliche Auswirkungen der Fahrbewegungen (Ausweichverhalten) auf benachbarte Straßen in dieser Planung und mit welchem Ergebnis geprüft?

Die Planung des Röntgenweges als Sackgasse mit Wendehammer hat nicht zur Folge, dass der vorherige Verkehr dann über den Robert-Koch-Weg ausweichen wird, genau aus dem Grund, weil diese Straße als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen ist. Verkehrsteilnehmer dürfen diese Straße nur in Schrittgeschwindigkeit benutzen. Ein Vorteil, den Weg über den Robert-Koch Weg abzukürzen entfällt dadurch. Der Verkehr aus dem Röntgenweg wird sich eher über die Hauptstraßen bewegen.

Nach dem Bau der Lärmschutzwand im Verlauf des Röntgenweges ist eine erneute Verkehrserhebung im Robert-Koch-Weg vorgesehen. Sofern sich massive Verkehrsverlagerungen im Vergleich der Vorhererhebung und Nacherhebung ergeben, kann über verkehrsregelnde Maßnahmen befunden werden.

3. Bisher gab es im Zuge der geplanten Anbindung B91 an die Burgwerbener Straße die Annahme, die Burgwerbener Straße mit dieser Maßnahme zu entlasten. Welche Konsequenzen hat diese Maßnahme aber für die Burgwerbener Straße, wenn der Röntgenweg als Sackgasse dienen soll und Fahrzeughalter auf die Burgwerbener Straße ausweichen?

Die Anbindung der B91 an die Burgwerbener Straße wird diese auch weiterhin vom Schwerlastverkehr entlasten. Die Anbindung über den Röntgenweg hat für diesen Verkehr keine Rolle gespielt.

## Kosten

In der Sitzungsvorlage vom 004/2022 vom 12.01.2022 heißt es: „Als größter Betrieb im Plangebiet ist das Fleischwerk Weißenfels ansässig.“

Die erhebliche Veränderung der Lärmsituation zum Nachteil des angrenzenden Wohngebiets geht sodann auf die letzte, erneute Expansion des Fleischwerks aus dem Jahre 2008 zurück, wenngleich die damalige städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Neustadt eine Gesamtverbesserung im Schlachthofumfeld zum Ziel hatte und damit auch weiter entfernt liegende Wohngebiete vorrausschauend mit zu schützen waren.

Verkehrszählungen werden bestätigen können, dass der überwiegende Teil der Verkehrsbewegungen der Fa. Tönnies zuzuschreiben ist. Die Verkehrsbelastung ist somit anlagenbezogen und muss als solche behandelt werden. Im letzten Genehmigungsverfahren aus dem Jahre 2007/2008 zur Kapazitätserweiterung auf 20.000 Schweine/Tag wurde klar bestätigt, dass der **Schlachthof für den anlagenbezogenen Verkehr im Radius von 500m der Anlage (TA Lärm [1] Nr.**

**7.4 Absätze 2 bis 4) verantwortlich ist und damit für die Lärminderung selbst zu sorgen hat!**

Die Baukosten werden auf 678.000 Euro beziffert.

4. Wird es eine Übernahme oder zumindest Beteiligung an den Baukosten durch die Firma Tönnies geben?

Ja. Die Firma Tönnies hat als größter Grundstückseigentümer den größten Ausgleichsbetrag für die Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme im Rahmen der Ablösung entrichtet. Im Übrigen geht es bei der geplanten Lärmschutzwand darum, unzumutbare Einwirkungen durch Verkehrslärm der Straße zu vermeiden. Es geht nicht um Lärminderung von Anlagenlärm von Betrieben.

5. Wenn nicht, warum und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Finanzierung allein durch die Stadt Weißenfels und/oder in Verbindung mit öffentlichen Fördergeldern?
6. Gab es zur potenziellen Kostenbeteiligung Gespräche zwischen Stadt und der Fa. Tönnies? Falls diese sich nicht beteiligt, auf welcher rechtlichen Basis lehnte die Fa. Tönnies eine Beteiligung ab, obwohl sie für den anlagebezogenen Verkehrslärm durch die Schlachtkapazitätserweiterung vom 27.05.2008 zweifelsfrei verantwortlich ist?

### Planungsgrundlagen

7. Auf welcher rechtlichen Grundlage wird diese Baumaßnahme genehmigt?

Für das Plangebiet liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor, der **zugehörige BPlan 31 hat weder materielle noch formelle Planreife**. In der Entwurfsfassung von 2005 ist für diese Fläche „Grün“ geplant und textlich sowie kartographisch fixiert. Änderungen diesbezüglich hätten **einer neuen Auslegung** sowie einer Beteiligung der Öffentlichkeit bedurft. Gleiches sieht der Flächennutzungsplan wie auch der gültige Landschaftsplan der Stadt Weißenfels vor.

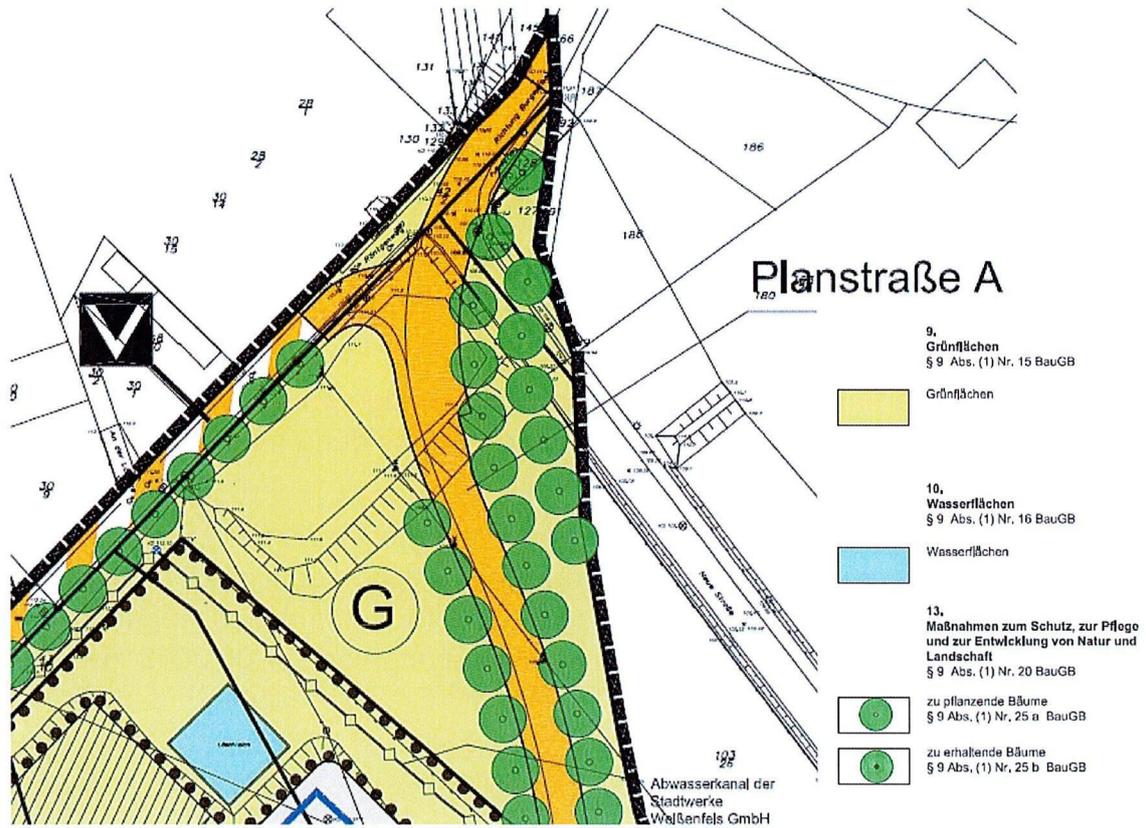


Abbildung 1: Auszug aus der Karte zum B-Plan 31 (Stand 2005)

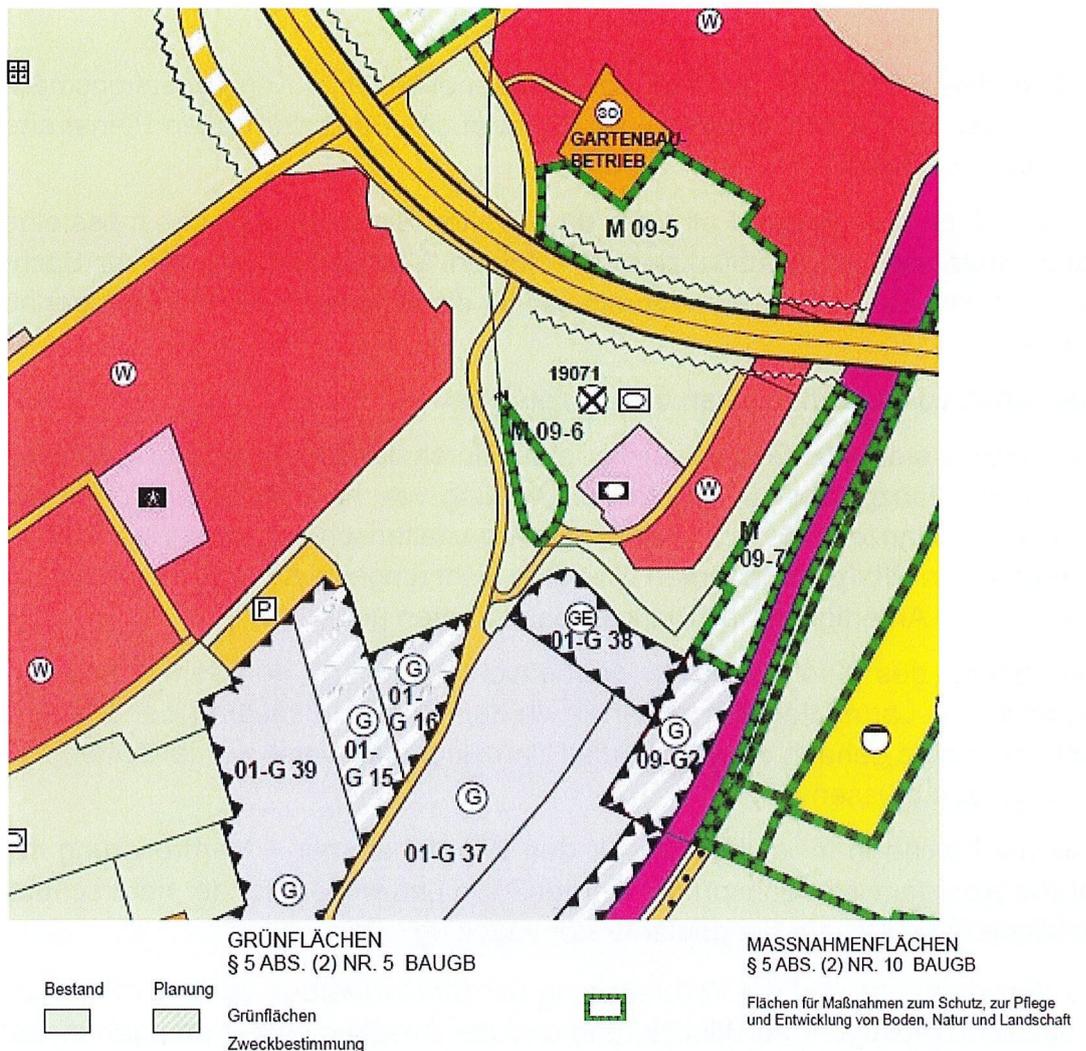


Abbildung 2: Auszug aus der Karte zum FNP der Stadt Weißenfels (Stand 2012, Quelle: <https://www.weissenfels.de/Stadt-Ortschaften/Stadtentwicklung/FI%C3%A4chennutzungsplan/> // Zugriff 27.01.2022)

Die Baumaßnahme Straße und Lärmschutzwand bedarf keiner gesonderten rechtlichen Grundlage; der Abschluss des B-Planverfahrens ist dafür keine Voraussetzung. Öffentliche Verkehrsanlagen unterliegen nicht dem Bauordnungsrecht (§ 1 II Nr. 1 BauO LSA), so dass Baugenehmigungen nicht erforderlich sind. Das Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt sieht ein Planfeststellungsverfahren als Rechtsgrundlage für den Bau einer Straße einschließlich Nebenanlagen in § 37 I, II StrG LSA nur in bestimmten Fällen vor, die hier nicht einschlägig sind. Daher gilt nach § 10 II 2 StrG, dass es keiner weiteren Genehmigungen bedarf.

#### Auf der Grundlage der Planwerke schließen sich weitere Fragen an:

8. Was passiert mit den im Rahmen der neuen Planstraße A gepflanzten Platanen? Die Gehölze prägen mittlerweile das Straßenbild (=Alleecharakter). Sie wurden zudem im Rahmen einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme gesetzt.

Die Bäume an der Straße Am Schlachthof bzw. der Brückenstraße bleiben erhalten.

9. Stellen diese Platanen als Teil der Straßenallee eine Kompensationsmaßnahme dar, die für den Ausgleich im Rahmen des Baus der neuen Planstraße A gepflanzt worden?

Diese bedürfen in diesem Fall einer dauerhaften Sicherung oder es muss eine naturschutzfachliche Neubilanzierung erfolgen. Wie verhält sich dieser Sachverhalt? Wo soll der potenzielle Ausgleich für die Entnahme der Gehölze genau erfolgen?

Wie schon vorgenannt bleiben die Bäume erhalten.

10. Das in Rede stehende Gebiet war Teil eines durch das Planungsbüro Regioplan erstellten Pflanzplanes (u. a. sah die Planung vor, heimische Sträucher und Bäume zu pflanzen und das Gebiet somit gestalterisch aufzuwerten). Warum wurden diese Pflanzmaßnahmen bis heute nicht umgesetzt? Schließlich hat die Stadt für die Anfertigung des Plans ebenso Kosten generiert.

Die Planung des Büros Regioplan wurde nicht umgesetzt, gerade weil noch Ergebnisse zu Lärmgutachten erwartet wurden. Eine Umsetzung der Planung hätte zur Folge gehabt, dass dann die Pflanzungen teilweise wieder hätten entfernt werden müssen.

11. Wie viel Fläche in m<sup>2</sup> soll genau für den Wendehammer + Verbreiterung der Straße Röntgenweg beansprucht werden? Wo und wie erfolgt der naturschutzfachliche Ausgleich für die geplante Versiegelung?

Für Wendeanlage und die Verbreiterung der Straße werden ca. 340 m<sup>2</sup> Fläche zusätzlich befestigt. Eine Bilanzierung und der Ausgleich dafür erfolgen in den weiteren Planungsschritten.

12. Warum hört die Lärmschutzwand an der Ausfahrt „Teppichfreund“ auf bzw. wird nicht gerade dort errichtet, wo der Gesamtlärmpegel (Verkehrslärm in Kombination mit Lärmquellen der Kühl- und Produktionsanlagen) am höchsten ist, nämlich entlang der Schlachthofstraße direkt gegenüber dem TönniesWerk. Wurden diese Bereiche überhaupt einbezogen, da den Überwachungsbehörden aktuelle Lärmbeschwerden von Anwohner:Innen gerade zu diesem Teilbereich vorliegen?

Ziel der Lärmschutzwand ist die Vermeidung von Straßenverkehrslärm auf der Gemeindestraße. Es wurden Varianten mit einer Lärmschutzwand im gesamten Bereich der Straße mit einer Länge von ca. 370 m und einer verkürzten Länge von ca. 150 m untersucht. Es wurde ersichtlich, dass mit der Wand auf der gesamten Länge im südwestlichen Bereich des Röntgenweges zu wesentlich geringeren Pegelreduzierungen führt als im nördlichen Bereich. Aus dieser Tatsache und unter dem Aspekt, dass im südwestlichen Teil auch ohne Lärmschutzwand eine erhebliche Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte zu verzeichnen ist und damit diesem Bereich keine schädliche Umwelt durch Verkehrslärm zu erwarten sind, wurde die verkürzte Lärmschutzwand als die geeignetere Variante empfohlen.

13. Warum legt man ein über 10 Jahre altes Lärmgutachten als Basis für diese Lärmschutzwand zugrunde? Die **damaligen Messungen vom August 2010 bis Mai 2011 sind nicht ausreichend**, denn der Schlachthof hatte zu diesem Zeitpunkt **keine Vollauslastung** (20.000 Schweine/Tag), sondern es wurden max. 13.000- 15.000 Schweine am Tag geschlachtet, sodass auch die Verkehrsbewegungen inklusive des Schwerlastverkehrs (Tiertransporter sowie Kühltransporter) nicht den heutigen Stand wiedergeben.

Die Berechnungen erfolgten mit Verkehrszahlen Planfall 2020, (Planung Verkehr AG Dresden, 10/2010). Dabei wurde mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung von 5500 Fahrzeugen pro Tag gerechnet. Tatsächlich wurden 2010 nur 330 Fahrzeuge am Tag und 65 Fahrzeuge in der Nacht gezählt.

14. Warum reagiert die Stadt Weißenfels erst jetzt auf die vom Gutachter im Jahre 2011 (!) festgestellten Lärmüberschreitungen und ließ die Anwohner:Innen über 10 Jahre mit den erheblichen und unzulässigen Lärmbelästigungen allein?

Den betroffenen Anwohnern wurde schon beim Bau der Straße der Einbau von Lüftungseinrichtungen bzw. passive Schallschutzmaßnahmen auf Kosten der Stadt angeboten und entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen.

### **Landschaftsachse**

Die 4 Meter Lärmschutzwand konterkariert die Intention einer Landschaftsachse. Allein durch die Höhe erfolgt ein räumlich-ästhetischer Bruch, zudem hat diese Maßnahme eine Barrierewirkung für die Durchlässigkeit kleinerer Tierarten (z. B. Igel).

15. Wurden für den geplanten Bau der Lärmschutzwand Aspekte des BauGB im Hinblick auf die Sicherung und Entwicklung des Ortsbildes berücksichtigt? Gibt es hierfür eine gutachtliche Einschätzung? Wenn ja, wie werden die Veränderungen beurteilt?

Hinsichtlich des Ortsbildes wurden dem Stadtrat zwei Varianten vorgelegt, die sich beide in das Ortsbild einfügen würden und den Zweck des Lärmschutzes erfüllen. Eine abschließende Entscheidung wurde noch nicht getroffen, eine Empfehlung durch den Stadtentwicklungsausschuss aber abgegeben. Gutachterliche Einschätzungen wurden nicht beauftragt.

16. Liegen 3D-Visualisierungen oder zumindest Fotomontagen zu den räumlich-visuellen Auswirkungen vor?

Nein.

17. Wurden Anwohner:Innen auf die Wahrnehmung ihres Wohnumfeldes befragt bzw. bei der Planung/Veränderung explizit eingebunden? Welche proaktive Planung wurde von Seiten der Verwaltung unternommen?

Eine Anwohnerbefragung dazu erfolgte nicht, ist aber für dieses Vorhaben nicht erforderlich.

18. Im **§ 1 Abs. 6 BNatSchG** sind „Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge (...), Bäume und Gehölzstrukturen, (...), Naturerfahrungsräume (...) zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen. Der Gesetzgeber hat also mit der Novellierung des BNatSchG einen **eindeutigen Auftrag für Frei- und Grünflächen im besiedelten Raum** definiert. Insofern bedarf es solcher Maßnahmen, die tatsächlich im Sinne einer Landschaftsachse stehen.

Warum wurden keine Planungsvarianten zu Lärmschutzwänden bzw. **Lärmschutzwälle mit realen Grünbestandteilen** berücksichtigt? Das wäre tatsächlich eine erste Grundlage für die Entwicklung einer Landschaftsachse (s. nachfolgendes Beispiel und die zurückliegenden Einwendungen/Anregungen der Anwohner:Innen zum B-Plan 31)



Abbildung 3: Beispiel eines bepflanzten Steilwalls in Stuttgart (Quelle: <https://www.staedtebaulichelaermfiel.de/?p=71&p2=7.1.6> // Zugriff am 27.01.2022)

Für einen begrünten Lärmschuttwall mit realen Grünbestandteilen müsste noch viel mehr in das Grundstück eingegriffen werden. Dafür ist nicht in jedem Bereich der notwendige Raum vorhanden (an den schützenswerten Anliegergrundstücken) oder es würden schon begrünte Grundstücksflächen in Anspruch genommen werden müssen. Es ist schon das Ziel, in den Bereichen, in denen das möglich ist, die Lärmschuttwand zu begrünen. Das war in der jetzigen Phase noch nicht Gegenstand der Planung (Vorplanung), sondern würde sich dann in den weiteren Planungsschritten anschließen.

19. Warum wird bei der Betrachtung/Entwicklung einer „Landschaftsachse“ nicht wie praxisüblich und einschlägig in „graue“, „grüne“ und „blaue“ Grün- und Freiräume differenziert?

Die Stadtverwaltung „verkauft“ die Fläche vom ehemaligen Teppichfreund als Grün, wenngleich diese überwiegend vollversiegelt ist, als Lager genutzt und damit die öffentliche Nutzung für die Naturerfahrung/Feierabenderholung weiter verwehrt wird.

Gegenstand der derzeitigen Planung ist eine Lärmschutzwand einschließlich der dafür notwendigen Verkehrsanlagen.

Die in der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme dargestellten Sukzessionsflächen auf dem ehemaligen Gelände des Teppichfreund werden noch umgesetzt. Dazu muss die Stadt aber erst noch Eigentümerin der entsprechenden Flächen werden. Die entsprechenden Verträge wurden bereits abgeschlossen. Das Gebäude auf dem Grundstück wird allerdings nicht abgebrochen. Für diese Fläche ist die Stadt Weißenfels nicht Eigentümerin geworden. Dazu gibt es einen entsprechenden Stadtratsbeschluss.

### **Alternativplanungen, Einbindung der Anwohner:Innen**

Aus den einschlägigen/hiesigen Medien (z. B. MDR Sachsen-Anhalt) ist zu entnehmen, dass sich die Stadt Weißenfels insbesondere für die Entwicklung des Stadtteils „Neustadt“ mehr Engagement ihrer Bürger:Innen wünscht. Sodann werden die Anwohner:Innen angehalten, Ideen und kreative Vorschläge etc. für die Aufwertung des Stadtteils zu machen. Diese Intention ist sehr zu begrüßen.

Der Stadtverwaltung wurden u. a. das B-Plangebiet 31 (= Stadtteil Neustadt) betreffend bereits zahlreiche Planalternativen zur Aufwertung des Wohngebietes vorgeschlagen. Dazu zählt u. a. auch, die Schlachthofstraße als räumliche Zäsur und Abschluss eines Gebietes in Richtung Röntgenweg zu werten und die Flächen in Richtung des reinen Wohngebietes „Am Röntgenweg“ fortan als rechtlich notwendige Pufferzone zu sichern und im Sinne des Schutzes der Anwohner:Innen zu entwickeln.

20. Welche Rolle spielen bzw. spielten die Vorschläge der Anwohner:innen, dieses Areal zwischen Schlachthofstraße und Röntgenweg als Grün zu sichern und einen Schallschuttdamm zu entwickeln (z. B. im Sinne der vorangestellten Abbildung)?

Vorzustellen wäre zuerst, dass es sich bei dem genannten Gebiet nicht um ein reines Wohngebiet handelt, sondern Bestandteil der Gemengelage ist. Lärmschutzmäßig wurde dieser Bereich aber stets wie ein allgemeines Wohngebiet behandelt. Es ist nach wie vor geplant, auf den städtischen Flächen südlich und nördlich des ehemaligen Teppichfreund Grünflächen anzulegen.

21. Ist es von Seiten der Stadt geplant, diese Freiflächen (ehem. Wiegand, Einfamilienhausareal) als Grün zu sichern und zu entwickeln? Wenn ja, können etwaige bepflanzte Böschungen/Lärmwälle eine Option für die Stadt darstellen? Wenn nein, warum nicht? Liegen für dieses Gebiet Bauanträge vor bzw. ist die Stadt noch Eigentümerin dieser Flächen, um entsprechende Initiativen für die Anwohner:Innen zu ergreifen?

Auf diesem Areal ist keine Grünmaßnahme geplant. Im Flächennutzungsplan ist diese Fläche als gewerbliche Baufläche dargestellt. Hier ist aber vorgesehen, auf der Fläche nur nicht störendes Gewerbe anzusiedeln. Diese Nutzung kann dann einen weiteren Puffer zwischen Fleischwerk und Wohnbebauung darstellen. Dazu gibt es auch einen entsprechenden Beschluss des Stadtrates.